

Frau
Marlies Drissler
Kiefernweg 19
69502 Hemsbach

Name:

Telefon:

E-Mail:

+49 711 231-3319

poststelle@im.bwl.de

Geschäftszeichen: IM2-2205-2/51/11

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

28.08.2026

Bürgerentscheid in der Stadt Hemsbach; Ihr Schreiben vom 07.07.2026

Sehr geehrte Frau Drissler,

haben Sie vielen Dank für Ihr im Betreff genanntes Schreiben an Herrn Minister Hagel MdL, welches der Kommunalabteilung mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet worden ist.

Hierin werfen Sie die Frage auf, ob die Einstufung der von Ihnen benannten Unterlagen als nichtöffentlich im vorliegenden Fall aufrechterhalten werden müsse, oder ob deren Inhalte für die öffentliche Information der Bürgerschaft freigegeben werden könnten.

Hierzu möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Nach Angabe der hierzu befragten Gemeinde Hemsbach unterlägen die betreffenden Dokumente keiner Geheimhaltung. Dies zeige sich nach dortiger Stellungnahme bereits daran, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie die Mitglieder des Gemeinderates die Unterlagen jederzeit einsehen könnten. Da die Inhalte nicht als „nichtöffentlich“ eingestuft seien, sei auch eine Weitergabe an Dritte zulässig.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat sich dieser Einschätzung angeschlossen, ebenso das Regierungspräsidium Karlsruhe als obere Rechtsaufsichtsbehörde.

Insgesamt weist das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis darauf hin, dass die zwischen den Gemeinden Hemsbach und Laudenbach abgestimmte Information der Bürgerschaft i. S. d. § 21 der Gemeindeordnung kommunalrechtlich nicht zu beanstanden sei.

Nach Auffassung des Innenministeriums ist den hier dargestellten Bewertungen zuzustimmen. Es besteht daher keine Veranlassung für ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

(erstellt und trägt daher keine Unterschrift)